

**Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 27. April 2018**

Begründung

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 2015 im Rahmen der Beschlüsse zum landeskirchlichen Reformprozess den Rat der Landeskirche beauftragt, spätestens in der Herbsttagung 2017 ein Kirchengesetz über die Reduzierung der Zahl der Propststellen vorzulegen (vergl. Beschluss 5.0 im Korridor 5 „Verwaltung“, Synodalprotokoll Seiten 501-503). Im Zusammenhang mit der dadurch erforderlichen Neuordnung der Sprengelteilung sollen auch die Kosten für die bisherigen vier Sprengelkassen reduziert werden (Beschluss 20.0 im Korridor 3 „Sonderhaushalte“, Synodalprotokoll, Seite 475). Das Motiv für diese Beschlüsse lag darin, auch in diesem Bereich die dem gesamten Reformprozess zugrundeliegende Einsparvorgabe von 25 % zu erreichen.

Der Rat der Landeskirche erfüllt den von der Landessynode erteilten Auftrag mit dem vorgelegten Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel. Mit der Umsetzung dieser Beschlüsse sind die Einsparung der landeskirchlichen Besoldungs- und Versorgungsaufwendungen für eine der vier Propststellen (jährlich ca. 130.000,00 €) sowie der Wegfall einer von vier Sprengelkassen (etwa 35.000,00 € jährlich) verbunden.

Vorgeschlagen wird eine Reduzierung der derzeitigen vier Sprengel um einen Sprengel. Die vom Rat der Landeskirche durchgeführte Aufgabenkritik des Propstamtes lässt eine weitergehende Reduzierung der Sprengelzahl nicht als sinnvoll erscheinen. Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen geistliche Leitungsaufgaben in ihrem Sprengel wahr. Sie bilden neben der Landessynode, dem Bischof, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt ein eigenständiges kirchenleitendes Organ. Als Vertretungen des Bischofs und damit leitende Geistliche in den Sprengeln stärken sie das geistliche Element innerhalb der in Artikel 89 Absatz 2 der Grundordnung festgelegten Leitung und Verwaltung der Landeskirche in geistlich und rechtlich unaufgebbarer Einheit.

Die einzelnen dem Propstamt in der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben sind in Artikel 121 der Grundordnung aufgeführt: In der Unterstützungsfunktion für den Bischof leitet eine Pröpstin oder ein Propst im Einvernehmen mit dem Bischof den Sprengel durch seelsorgerliche Beratung, Weisung und Hilfe. Die regelmäßige Beratung mit den Dekaninnen und Dekanen, die Teilnahme an Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen in den Kirchenkreisen sowie die Einberufung von Sprengelversammlungen gehören ebenfalls zu den Aufgaben des Propstamtes, dem auch die Ordination der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Amtseinführung der Dekaninnen und Dekane des Sprengels obliegt, soweit der Bischof diese Amtshandlungen nicht selbst vornimmt. Die Visitation von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden ist ebenso Bestandteil des Pflichtenkatalogs der Pröpstinnen und Pröpste wie die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Dekanaten und kirchlichen Werken, die Förderung der theologischen Weiterbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Begleitung der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare des Sprengels.

Neben diesen genannten Zuständigkeiten nehmen die Pröpstinnen und Pröpste wichtige Repräsentationsaufgaben als Vertretung der Landeskirche bei vielen Veranstaltungen und Anlässen, etwa auf Landes-, Regierungsbezirks- oder Stadtebene wahr. Sie sind aufgrund ihres Amtes Mitglieder in Organen der großen diakonischen Einrichtungen ihrer Sprengel, oft sogar in der Funktion von Vorsitzenden. Auf landeskirchlicher Ebene sind sie als ständige Vertretungen des Bischofs in

den wichtigen kirchlichen Handlungsfeldern Mitglieder in landeskirchlichen Ausschüssen und anderen Gremien und nehmen auch dort teilweise den Vorsitz wahr. Als Propstkonzferenz stellen sie ein wichtiges Beratungsgremium für die Entscheidungen des Bischofs dar.

Bei der vorgeschlagenen Reduzierung der Anzahl der Sprengel und damit auch der Personenzahl der Propstinnen und Propste müssen die mit dem Propstamt verbundenen Aufgaben in veränderter Weise wahrgenommen werden, etwa durch eine Reduzierung, Delegation oder zeitliche Streckung einzelner Aufgaben. Dies erscheint möglich. Ein Anlass, die verfassungsrechtliche Stellung des Propstamtes im Rahmen einer Reduzierung der Anzahl der Sprengel zu verändern, wird nicht gesehen. Das Stimmgewicht der Propstinnen und Propste in den Kirchenleitungsorganen Landessynode und Rat der Landeskirche wird in diesen Organen im Verhältnis zur Gesamtstimmzahl jeweils in einem vertretbaren Umfang zurückgehen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Durch die Veränderung in § 1 des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel wird das Gebiet der Landeskirche statt bisher in vier nunmehr in drei Sprengel eingeteilt, einen Nord-, einen West- sowie einen Südsprengel. Die Kriterien für die Zuordnung der Kirchenkreise zu den neuen Sprengeln ergeben sich aus den genannten Aufgaben der Propstinnen und Propste in unserer Landeskirche. Diese Aufgaben legen es nahe, besonders die Anzahl der Gemeindeglieder, der Pfarrstellen und Kirchenkreise zu berücksichtigen. Die bekennnismäßige Prägung eines Gebietes muss hier im Gegensatz zu früheren Zeiten keine entscheidende Rolle mehr spielen; schon bei der letzten grundlegenden Neuordnung der Sprengelebene vor gut vierzig Jahren hatte die bekennnismäßige Prägung einer Region deutlich an Gewicht verloren, bei der Wiedereingliederung des Kirchenkreises Schmalkalden Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und den danach folgenden Vereinigungen von Kirchenkreisen spielte dieser Gesichtspunkt überhaupt keine Rolle mehr.

Ziel der Sprengelneugliederung muss daher -unabhängig von der bekennnismäßigen Prägung- eine weitgehende Größengleichheit der künftigen Sprengel unter Berücksichtigung der genannten Kriterien (Anzahl der Gemeindeglieder, Pfarrstellen und Kirchenkreise) sein. Dies wird durch die vorgesehene Einteilung in einen Nordsprengel, Westsprengel und Südsprengel erreicht. Dadurch entstehen drei Sprengel mit 260.000 bis 300.000 Gemeindegliedern, zwischen 170 und 210 Gemeindepfarrstellen und (nach Abschluss der Kirchenkreisstrukturreform) mit jeweils vier oder fünf Kirchenkreisen. Dabei setzen sich der Westsprengel aus den Regionen Waldeck, Marburg und Schwalm-Eder, der Südsprengel aus den Regionen Hersfeld-Rotenburg, Schmalkalden, Fulda, Gelnhausen-Schlüchtern und Hanau sowie der unverändert bleibende Nordsprengel aus den Regionen Kassel mit Umland und Werra-Meißner zusammen.

Durch diese Neuordnung entstehen Sprengel, die alle drei aus ländlichen und städtischen Gebieten bestehen; in jedem der drei Sprengel liegt mindestens ein Oberzentrum. Für den künftigen Südsprengel ergibt sich eine erhebliche Ausdehnung der Entfernung zwischen dem Sitz der Propststelle und den äußersten Randlagen; eine Reduzierung der Sprengel ohne flächenmäßige Erweiterung mindestens eines Sprengels ist aber nicht möglich.

Zu Artikel 2:

Da durch die Sprengelneugliederung eine der derzeit vier Propstpfarrstellen entfällt, muss die Verordnung über die Festlegung von Propstpfarrstellen entsprechend angepasst werden. Der Rat der Landeskirche könnte diese Anpassung ohne Beteiligung der Synode durch eine Veränderung der Verordnung vornehmen. Er hat sich jedoch dafür entschieden, aufgrund der Bedeutung der Dienstsitze für die Pröpstinnen und Pröpste diese Frage mit in die Entscheidung der Landessynode im Wege dieses Kirchengesetzes einzubeziehen. Er spricht sich dafür aus, drei der bisherigen vier Dienstsitze zu erhalten und keine örtliche Verlegung einer oder mehrerer der bisherigen Propstpfarrstellen vorzunehmen. Die Pröpstinnen und Pröpste der künftigen Sprengel sollen also die Pfarrstellen und Dienstwohnungen in Kassel, Marburg und Hanau erhalten, sodass die bisherige Propstpfarrstelle und die Dienstwohnung in Bad Hersfeld entfallen.

Zu Artikel 3¹:

Die Neugliederung der Sprengel soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt endet die Frist für den gesamten landeskirchlichen Reformprozess. Wenn zwischenzeitlich Propstpfarrstellen vakant werden, stehen sie zur Wiederbesetzung an. Im Falle einer Vakanz der Hersfelder Stelle bietet sich die Gelegenheit, die Sprengelneuordnung zeitlich vorzuziehen.

¹ geändert in der 2. Lesung

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Für die Dauer der Erteilung eines Auftrags zur Versehung des Propstamtes im Sprengel Hanau-Hersfeld kann die bisherige Propstpfarrstelle in der Kirchengemeinde der Stadtkirche und Johanneskirche zu Bad Hersfeld aufrechterhalten werden.